

102 F 1/26

e-Aktendeckel/Stammdatenblatt

Stand: 25.04.2026 Sachgebiet:
Eingangsdatum: 19.04.2026 Verfahrenswert:
Verfahrensstatus: laufend
Aufbewahrungsfristen
Archivstatus:

In der Familiensache

Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau, Jugendamt Unterhaltsvorschussstelle, Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Gz.: Jug 1234-56-UV-R-12345
- Antragsteller -

gegen

Wilhelm Kochan, Eage 2 Re., Schweriner Straße 8, 13439 Berlin
- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Kind:
Daniel John Vanalt, geboren am 09.09.2018

wegen vereinfachtem Unterhaltsverfahren

Termine:

Datum	Terminart	Uhrzeit von	Raum
-------	-----------	-------------	------

/102 F 1_26/Hauptakte/

Bezirksamt Spandau von Berlin
 Jugendamt
 Unterhaltsvorschuss



Bezirksamt Spandau von Berlin, 13578 Berlin

Amtsgericht Kreuzberg
 Abteilung für Familiensachen
 10959 Berlin



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben!)

Jug 1234-56-UV-R-12345
 Zuständig ist: Frau Demirek
Für Besuche: (keine Postanschrift)
 Klosterstr. 36, 13581 Berlin
 Zimmer: 1234

Telefon: +49 30 123456789
 Telefax: +49 30 123456789
 E-Mail: unterhaltsvorschuss@ba-spandau.berlin.de
 (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
 Internet:
<http://www.berlin.de/ba-spandau/>

Berlin, **21.05.20xx**

Vanalt, Daniel John, geb.am 09.09.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Verfahren wird auf die schriftlichen Mitteilungen im Anhang verwiesen.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Demirek

Anlagen

Leistungsberechnung (Jug D 235) vom 21.05.20xx
 Antrag auf Festsetzung von Unterhalt nach § 249 FamFG (ZP 761) vom 21.05.20xx

Zahlungen bitte nur bargeldlos an die Unterhaltsvorschusskasse

Berliner Sparkasse	IBAN:	DE41 1005 0000 1234 5678 99
	BIC:	BELADEBEXXX
Postbank	IBAN	DE81 1001 0010 0000 1234 56
	BIC	PBNKDEFFXXX

Verkehrsverbindungen:

S3, S9, RB, RE und DB Spandau
 134, 135, 136, 236, M 32, M 37, M 45
 (Brunsbütteler Damm), 130, 134, 135,
 136, 236, 237, 337, M 32, M 36, M 45, X
 33, 638, 639, 671 (Rathaus Spandau)
 U 7 Rathaus Spandau

Sprechzeiten

nur nach Vereinbarung

E-Mails für Dokumente mit elektronischer Signatur: jugendamt@ba-spandau.berlin.de

Hinweis: Verschlüsselte oder mit Signaturen versehene E-Mails können aus technischen Gründen nur bearbeitet werden, wenn sie an den elektronischen Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG gerichtet werden.

Antragsgegner/in

Herrn
Wilhelm Kochan
Etage 2 Re.
Schweriner Str. 8
13439 Berlin

Antrag auf Festsetzung von Unterhalt

Antragsteller: Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau, Jugendamt Aktenzeichen: Jug 1234-56-UV-R-000463		
Vorname, Name, PLZ, Wohnort des minderjährigen Kindes, das Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) erhalten hat / erhält		geboren am
Daniel John Vanat, 13587 Berlin		09.09.2018
Es wird beantragt, den Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in gemäß § 7 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 UVG an das Kind zu zahlen hat, im vereinfachten Verfahren wie folgt festzusetzen:		
Unterhalt nach § 1612a Abs. 1 BGB veränderlich	Unterhalt gleichbleibend	Soweit unter „beginnend ab“ Unterhalt für die Vergangenheit verlangt wird, liegen die Voraussetzungen, unter denen Unterhalt für die Vergangenheit geltend gemacht werden kann, seither vor. Auf diesen Unterhalt sind seit dem unter „beginnend ab“ bezeichneten Zeitpunkt bis heute gezahlt: 0,00 €
beginnend ab 01.01.2022	beginnend ab € monatlich	
in Höhe von 100 %	beginnend ab € monatlich	
des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe	beginnend ab € monatlich	
<input checked="" type="checkbox"/> Es werden zusätzlich gesetzliche Verzugszinsen ab Zustellung des Festsetzungsantrags in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus dem rückständigen Unterhaltsbetrag von 8.608,00 € beantragt.		
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) erhält: <input checked="" type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> andere Person: (Bezeichnung)		
Die kindbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld) betragen: ab 01.01.2022 219,00 € mtl., ab 01.01.2023 250,00 € mtl., ab 01.01.2025 255,00 € mtl.		
<input checked="" type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Erteilung der Auskunft über Einkünfte und Vermögen aufgefordert, erstmals mit Schreiben vom 19.05.2020 . Die Zustellung erfolgte am 03.06.2020 . Er/Sie ist dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachgekommen.		
<input checked="" type="checkbox"/> Der/Die Antragsgegner/in wurde zur Unterhaltsleistung mit Schreiben vom 08.06.2020 , zugestellt am 15.06.2020 , aufgefordert.		
Zwischen Kind und Antragsgegner/in besteht ein Eltern-Kind-Verhältnis. Das Kind lebt mit dem auf Unterhaltsleistung in Anspruch genommenen Elternteil nicht in einem Haushalt und hat für Zeiträume, für die der Unterhalt festgesetzt werden soll, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten. Der beantragte Unterhalt übersteigt nicht die Leistungen an das Kind. Über den Unterhaltsanspruch hat bisher weder ein Gericht entschieden noch ist über ihn ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein Vollstreckungstitel (z. B. Urteil über Unterhalt, Vergleich, notarielle Urkunde, Urkunde vor dem Jugendamt) errichtet worden. Das Land Berlin genießt Kostenfreiheit gemäß § 2 GKG.		
Demirek Berlin, den 21.05.20xx		

Bestätigung erbrachter Leistungen nach dem UVG

Bezirksamt Spandau von Berlin
Jugendamt
Unterhaltsvorschuss

Datum: 21.05.20xx
App.: +49 30 12345 6789

Leistungsberechnung für:
Aktenzeichen:
Zeitraum:

Daniel John Vanalt, geb. am 09.09.2018
05-UV-R-123456
01.01.2022-30.04.2025

Zeitraum	Leistungsberechnung	
	UV-Anspruch	
von - bis	UV mtl.	UV gesamt
01.01.2022-31.12.2022	177,00 €	2.124,00 €
01.01.2023-31.12.2023	187,00 €	2.244,00 €
01.01.2024-31.08.2024	230,00 €	1.840,00 €
01.09.2024-31.12.2024	301,00 €	1.204,00 €
01.01.2025-30.04.2025	299,00 €	1.196,00 €
		8.608,00 €

Es wird bestätigt, dass für oben genanntes Kind, in den oben genannten Zeiträumen Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz vom Land Berlin bewilligt und ausgezahlt wurden.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Berlin, den 21.05.20xx

Demirek

Unterschrift

xxx F xxxx/xx

Verfügung

1. Eine Antragsmitteilung nebst Abschrift des Antrags **und der eingereichten Leistungsbe-
rechnung** mit Datenblatt und Hinweisblatt an Antragsgegner zustellen wie folgt:

das Amtsgericht-Familiengericht übermittelt Ihnen die Abschrift eines Antrags, mit dem Sie als Antragsgegner des Kindes Daniel John Vanalt, geb. am 09.09.2018, im vereinfachten Verfahren auf Zahlung von Unterhalt in Anspruch genommen werden sollen.

Aufgrund bewilligter Unterhaltsvorschussleistungen ist der Anspruch des Kindes auf das Land übergegangen (§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz).

Der Unterhalt kann in folgender Höhe festgesetzt werden:

Ab 01.06.2025 bis 31.08.2030 auf 100 Prozent des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB der 2. Altersstufe, abzüglich des vollen Kindergeldes für ein 1. Kind, derzeit monatlich 255,00 €.

Damit beträgt der derzeit zu zahlende Unterhalt monatlich 299,00 €.

Ab 01.09.2030 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind 100 Prozent des jeweiligen Mindestunterhalts der 3. Altersstufe, abzüglich des vollen Kindergeldes für ein 1. Kind, zu zahlen.

Der von dem Antragsgegner an den Antragsteller zu zahlende rückständige Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.05.2025 beträgt nach Abzug des zu berücksichtigenden Kindergeldes gemäß beigefügter Leistungsberechnung 8.908,00 €.

Hierauf hat der Antragsgegner bislang keine Zahlungen geleistet.

Die Unterhaltrückstände sind in Höhe von 8.608,00 € ab Zustellung des anliegenden Festsetzungsantrages mit einem Zinssatz in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.

Allgemeine Hinweise zum vereinfachten Unterhaltsverfahren:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch hat ein Kind Anspruch auf **angemessenen**, seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf.

Er ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, kann ein minderjähriges Kind den angemessenen Unterhalt nach seiner Wahl *entweder* in Höhe eines vorbehaltlich späterer Änderung **gleich bleibenden Monatsbetrages** oder **veränderlich als Prozentsatz** des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB verlangen. Der Mindestunterhalt ist nach dem Alter des Kindes gestaffelt, und zwar für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (**erste Altersstufe**), die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres (**zweite Altersstufe**) und für die Zeit vom dreizehnten Lebensjahr an (**dritte Altersstufe**).

Der festgelegte Mindestunterhalt ändert sich in regelmäßigen Zeitabständen.

Der Mindestunterhalt deckt im Allgemeinen den bei **einfacher Lebenshaltung erforderlichen** Bedarf des Kindes. Im vereinfachten Verfahren ist die Festsetzung des Unterhalts bis zur Höhe des 1,2fachen (120 %) des Mindestunterhalts nach § 1612 a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

Der Mindestunterhalt beträgt **im Sinne des § 1612 a Absatz 1 BGB** entsprechend dem Alter des Kindes ab 01.06.2025:

- a) für die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs (erste Altersstufe) 482,00 €
- b) für die Zeit vom siebten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahrs (zweite Altersstufe) 554,00 €
- c) für die Zeit vom 13. Lebensjahr an (dritte Altersstufe) 649,00 €

Besondere Hinweise:

Das Gericht hat nicht geprüft, ob der verlangte Unterhalt das im Antrag angegebene Kindeseinkommen berücksichtigt.

Wenn Sie innerhalb eines Monats seit der Zustellung dieser Mitteilung Einwendungen nicht erheben, kann über den Unterhalt in der angegebenen Höhe ein Festsetzungsbeschluss ergehen, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Sie können **Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens** geltend machen.

Andere Einwendungen sind gem. § 252 FamFG (Familienverfahrensgesetz) nur zulässig, wenn Sie zugleich erklären, inwieweit Sie zur Unterhaltsleistung bereit sind und dass Sie sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichten.

Insbesondere **der Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit** ist nur zulässig, wenn Sie zugleich Auskünfte über Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen erteilen und für die letzten zwölf Monate Ihre Einkünfte belegen.

Sollten Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, müssen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid darüber vorlegen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft sind als Belege der letzte Einkommenssteuerbescheid und für das letzte Wirtschaftsjahr die Gewinn- und Verlust-Rechnung oder die Einnahmenüberschussrechnung vorzulegen.

Auch der **Einwand der Erfüllung** ist nur zulässig, wenn Sie zugleich erklären, inwieweit Sie Unterhalt geleistet haben und entsprechende Belege vorlegen.

2. Eine Abschrift d. Mitteilung an Antragsgegner hinausgeben an:

Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau formlos
Mit Zusatz: die Zustellung Ihres Antrags wurde heute

mit anliegendem Schreiben an den Antragsgegner veranlasst.

Der Rückstand wurde bis Mai 2025 auf 8907,00 EUR festgesetzt, da der laufende Unterhalt ab Juni 2025 beginnt.

3. Mitteilung an Antragsgegner hinausgeben an:

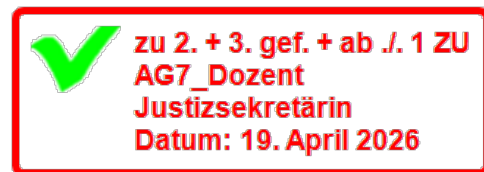
Antragsgegner: Wilhelm Kochan
mit Anlagen: Abschrift des Antrags
Datenblatt
Hinweisblatt

zustellen (Postzustellungsauftrag)

4. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens 6 Wochen nach Zustellung



Kessel
Rechtspflegerin



850048069061



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxx/xx M. v. 28.05.20xx u. Anl.

1.3 Adressat

Herrn
Wilhelm Kochan
Schweriner Str. 8
13439 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

**Amtsgericht Kreuzberg**

Abteilung für Familiensachen

Az.: xxx F xxxxx/xx

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung**Beschluss**

In der Familiensache

Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau, Jugendamt Unterhaltsvorschussstelle, Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Gz.: Jug 1234-56-UV-R-12345
- Antragsteller -

gegen

Wilhelm Kochan, Etage 2 Re., Schweriner Str. 8, 13439 Berlin
- Antragsgegner -

wegen vereinfachtem Unterhaltsverfahren

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Rechtspflegerin Kessel am 29.09.20xx beschlossen:

1. Der von dem Antragsgegner an den Antragsteller Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau für das Kind **Daniel John Vanalt** geboren am 09.09.2018, vom 01.06.2025 bis 31.08.2030 monatlich jeweils im Voraus zum Ersten eines Monats zu zahlende Unterhalt wird auf 100 Prozent des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB der 2. Altersstufe festgesetzt. Die Unterhaltsleistung mindert sich um das volle Kindergeld für ein 1. Kind.
Ab 01.09.2030 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind 100 Prozent des jeweiligen Mindestunterhalts der 3. Altersstufe, abzüglich des vollen Kindergeldes für ein 1. Kind, zu zahlen.

Der von dem Antragsgegner an den Antragsteller Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau für das Kind Daniel John Vanalt zu zahlende rückständige Unterhalt für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.05.2025 wird auf insgesamt 8.907,00 € festgesetzt.

2. Die Unterhaltsrückstände sind in Höhe eines Teilbetrags von 8.608,00 € ab dem 17.06.2025 mit einem Zinssatz in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen.
3. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
4. Der Wert für das Verfahren wird auf 12.495,00 € festgesetzt.
5. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der Antrag vom 21.05.20xx ist zulässig. Die Unterhaltsfestsetzung beruht auf §§ 249 ff FamFG. Die Voraussetzungen des § 253 FamFG liegen vor.

Aufgrund bewilligter Unterhaltsvorschussleistungen ist der Anspruch des Kindes auf das Land übergegangen (§ 7 Unterhaltsvorschussgesetz).

Einwendungen gem. § 252 FamFG wurden nicht erhoben.

Die Entscheidung über die Verzinsung des Unterhaltsrückstands beruht auf § 286 Abs. 1 S. 2 BGB analog, § 288 Abs. 1 BGB (vgl. BGH FamRZ 2008, 1428, Rz 21ff.).

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 und 3 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts beruht auf § 51 FamGKG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit welcher sich der als Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht - Familiengericht - über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs auf Antrag eines Beteiligten das streitige Verfahren durch.

Im Übrigen finden gegen diesen Beschluss die Rechtsbehelfe der **Beschwerde** oder der **Erinnerung** statt.

Rechtsmittel der Beschwerde:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1.000,00 € übersteigt oder wenn das Familiengericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt

werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift der Geschäftsstelle rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Mit der Beschwerde können gemäß § 256 FamFG nur Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit (bei Ablehnung) des vereinfachten Verfahrens, die Zulässigkeit von Einwendungen nach § 252 Absatz 2 bis 4 FamFG sowie die Unrichtigkeit der Kostenentscheidung oder Kostenfestsetzung, sofern sie nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbar sind, geltend gemacht werden.

Die Einwendungen nach § 252 Absatz 2 bis 4 FamFG betreffen andere Einwendungen, die sich nicht gegen die Zulässigkeit des Verfahrens richten, insbesondere den Einwand der Erfüllung bzw. eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit. Die Beschwerde kann auf diese Einwendungen aber nur gestützt werden, wenn sie bereits erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss erlassen war.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelf der Erinnerung:

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes nicht 600,00 €, ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem

Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Erinnerung wird durch Einreichung einer Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erinnerung kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden; die Erinnerungsfrist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Erinnerung einzulegen ist, eingeht.

Die Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Erinnerungsschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Erinnerung soll begründet werden.

Weitere Hinweise:

Ab Rechtskraft dieses Beschlusses können die Beteiligten im Wege eines Antrages auf Abänderung des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird, sofern nicht bereits ein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gem. § 255 FamFG gestellt worden ist. Der Antrag ist auch zulässig, wenn mit ihm nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für den Antrag ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf einen Antrag des unterhaltsverpflichteten Elternteils, der nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben werden wird, kann der Unterhalt nur für die Zeit nach seiner Stellung herabgesetzt werden. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist ein Abänderungsantrag des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann auch der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit die Herabsetzung des Unterhaltes beantragen, solange das Verfahren über den Abänderungsantrag des Kindes nicht beendet ist.

Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens oder der Stellung eines Abänderungsantrages ist beiden Beteiligten – auch mit Blick auf die Kostenbelastung des in dem Verfahren unterliegenden Beteiligten – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer gütlichen außergerichtlichen Einigung sorgfältig beraten zu lassen und sich um eine solche Einigung ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Beteiligten den Unterhalt, auf den sie sich geeinigt haben, kostenfrei bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form beurkunden lassen und so ein Verfahren vermeiden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen


- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kessel
Rechtspflegerin



Amtsgericht Schulungsstadt 7

Schulungsstadt 7, 19.04.2026

102 F 1/26


Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- 005_Beschluss.pdf/BES xx.xx.20xx vereinfachter Unterhalt
- Schnelltext vom 19.04.2026.pdf/Erlassvermerk
- Schnelltext vom 19.04.2026.pdf/VERM Vollstr. Ausfertigung

AG7_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 7

Berlin, 19.04.2026

102 F 1/26

Vermerk:

Zum Dokument:

BES xx.xx.20xx vereinfachter Unterhalt (005_Beschluss.pdf)


Der Beschluss wurde am xx.xx.20xx

der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

AG7_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Amtsgericht Schulungsstadt 7

Berlin, 19.04.2026

102 F 1/26

Vermerk:

Zum Dokument:

BES xx.xx.20xx vereinfachter Unterhalt (005_Beschluss.pdf)

Vollstreckbare Ausfertigung erteilt an Antragstellerpartei am xx.xx.20xx

AG7_Dozent

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 29.09.20xx

xxx F xxxx/xx



Verfügung

1. Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.09.20xx hinausgeben an:

Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau	zustellen (elektronisches EB)
Antragsgegner: Wilmelm Kochan	zustellen (Postzustellungsauftrag)


2. Eine vollstreckbare Ausfertigung des Beschlusses vom 29.09.20xx (ohne Gründe) vorbereiten für:

Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau	formlos
--	---------

3. Schlussbehandlung

Kessen
Rechtspflegerin

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.09.20xx		zustellen (elektronisches EB)	
Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau			formlos	
Antragsgegner: Wilhelm Kochan	1 Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.09.20xx		zustellen (Postzustellungsauftrag)	

08.10.20xx, Schmidt, JSekr

Folgendes wurde vorbereitet

Beteiligt	Anz. Dokumentenart
Land Berlin, vertr. d. d. Bezirksamt Spandau	1 Vorbereitete vollstreckb. Ausfertigung des Beschlusses vom 29.09.20xx (ohne Gründe)

Empfangsbekanntnis

Geschäftszeichen:

xxx F xxxx/xx

Amtsgericht Kreuzberg

xx.xx.20xx
Sch

In Sachen

Land Berlin vertr. d. d. Bezirksamt Spandau ./ Wilhelm Kochan wg. Vereinfachtes Unterhaltsverfahren bin ich zur Entgegennahme legitimiert und habe heute als elektronische Dokument erhalten:

Nr	Typ	Datum des Schreibens	Anzeigename
1	Zustellungsdokument		Anschreiben zustellen
3	Zustellungsdokument		eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29.09.20xx

Datum:

10.10.20xx

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin:

Land Berlin vertr. d. d. Bezirksamt Spandau (Unterzeichner/in)

Geschäftszeichen: Jug 1234-56-UV-R-12345 Land Berlin vertr. d. d.

Bezirksamt Spandau (Zustellungsempfänger/in)

NachrichtenID der Justiz:

95bd6c72-2bda-45df-b389-3c4a4e55fba0

850048069061



1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

xxx F xxxx/xx

B vom 29.09.20xx

1.3 Adressat

Herrn
Wilhelm Kochan
Schweriner Str. 8
13439 Berlin

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:
- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T	T	M	M	J	J
---	---	---	---	---	---

1.4.7 Unterschrift

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

**Amtsgericht Kreuzberg
Abt. für Familiensachen
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin**

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Antragsteller: Land Berlin, vertr. d. d. Be- zirksamt Span- dau	1	Vollstreckbare Ausfer- tigung des Beschlus- ses vom 29.09.20xx	zustellen (EB (Post)) formlos	

26.11.20xx, Schmidt, JSekr'in

Amtsgericht Kreuzberg

Berlin, 03.12.20xx

xxx F xxxx/xx

Verfügung:

1. Kosten geprüft

Weglegen (20xx)

Schmidt

Justizsekretärin

/102 F 1_26/Kosten/

Amtsgericht Kreuzberg

Aktenzeichen: xxx F xxxx/xx
 Kurzrubrum: Land Berlin, vertr. d. d. BA Spandau ./. Kochan, Wilhelm wg.
 Vereinfachtes Unterhaltsverfahren
 Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung 26.11.20xx

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweitfreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1210	Entscheidung über vereinf. UH-Festsetzung nach § 249 FamFG (KV-FamGKG 1210)	0,5	12.495,00	156,75	aktiv FamGKG ab 01.06.2025	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 156,75

Kostenschuldner:	Antragsgegner Wilhelm Kochan Schweriner Str. 8, Etage 2 Re., 13439 Berlin, D
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	156,75
Endbetrag:	156,75
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am 26.11.20xx durch Schmidt, JSekr'in
Rechnungsnummer:	8842308123344
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am 26.11.20xx

Zweitfreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt, JSekr'in
Kostenbeamtin

An
Amtsgericht Kreuzberg

Kosteneinz.d. Justiz
Altstädter Ring 7
13597 Berlin
Tel.: 030/90157-467

xxx F xxxx/xx

mdj. Vanalt ./ Kochan wg. vereinfachten Unterhalt

Rech-Nr.: 884230885718

SOLLSTELLUNGSBESTÄTIGUNG

Am 27.11.2025 wurde zur Ksb-Nr.: 1250108123344 folgende Sollstellung erfasst:

Wilhelm Kochan
Etag 2 Re.
Schweriner Str. 8
13439 Berlin

Zahlbetrag: 156,75 EUR

1	Entscheidung über vereinf.	12.495,00	156,75 EUR
2	UH-Festsetzung nach § 249 FamFG		
3	(KV-FamGKG 1210)		
4	Ihr Anteil		156,75 EUR